

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Gebührenordnung der Zentralen Einrichtung für Informationsarbeit und Kommunikation (ZEIK) der Universität Potsdam vom 23. November 2000

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 29 Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen

Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Gebührenordnung der Zentralen Einrichtung für Informationsarbeit und Kommunikation (ZEIK) der Universität Potsdam

Vom 23. November 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Gebührenordnung für die Zentrale Einrichtung für Informationsverarbeitung und Kommunikation (ZEIK) beschlossen:

§ 1 Rangstufen und Kostengruppen

(1) Die Festlegung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen, Leistungen und Diensten der ZEIK erfolgt über Rangstufen und Kostengruppen. Die Rangstufen werden durch die Art der Aufgabe und der Finanzierung bestimmt. Neben der Rangstufe gibt die Kostengruppe die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Leistungen der ZEIK an.

(2) Rangstufe und Kostengruppe werden wie folgt festgelegt:

	Rang- stufe	Kosten- gruppe
1. Lehre/Ausbildung		
Die Aufgabe wird überwiegend finanziert aus		
1.1. Mitteln der Universität Potsdam	1	1
1.2. Mitteln der anderen Hochschulen des Landes Brandenburg	2	2
1.3. Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes Brandenburg	3	3
1.4. sonstigen öffentlichen Mitteln	3	3
1.5. nicht öffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	4	4

¹Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 23.02.2001

1.5.	nicht öffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	4	4
2.	Forschung		
	Die Aufgabe wird überwiegend finanziert aus:		
2.1.	Mitteln der Universität Potsdam		
2.1.1.	DV-Bedarf unerheblich	1	1
2.1.2.	DV-Bedarf erheblich	1	1
2.2.	Mitteln der anderen Hochschulen des Landes Brandenburg	2	2
2.3.	Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes Brandenburg	3	3
2.4.	Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG, der Stiftung Volkswagenwerk oder äquivalenter Forschungsförderungsinstitutionen und wird durchgeführt von Forschern:		
2.4.1.	der Universität Potsdam		
2.4.1.1.	DV-Bedarf unerheblich	1	1
2.4.1.2.	DV-Bedarf erheblich	2	1
2.4.2.	der anderen Hochschulen des Landes Brandenburg	2	2
2.4.3.	der Hochschulen außerhalb des Landes Brandenburg	3	3
2.5.	Mitteln der Max-Planck-Institute oder anderer überwiegend von der öffentlichen Hand getragener hochschulfreier Institute und Forschungseinrichtungen		
2.5.1.	sofern die ZEIK für diese Institute zuständig ist und ihr DV-Bedarf:		
2.5.1.1.	nicht erheblich ist	1	1
2.5.1.2.	erheblich ist	2	1
2.5.2.	in allen übrigen Fällen	3	3
2.6.	sonstigen öffentlichen Mitteln	3	3
2.7.	nicht öffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	4	4
3.	Freies Üben auf PC's und Workstations sowie Zugang zum Hochschulnetz und zum Internet für Studierende der Universität Potsdam, soweit es als Lehrmittel bestimmt und das Nutzungserfordernis allgemein oder im Einzelfall vom zuständigen Dekan anerkannt ist.	1	1
4.	Alle sonstigen auf Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Weisung beruhenden Aufgaben der Universität Potsdam sowie Aufgaben der Aufsichtsbehörde	1	1
5.	Sonstige Arbeiten	5	4

Die Ausführung eines Auftrages mit der Rangstufe n hat den Vorrang vor der Ausführung eines Auftrages mit der Rangstufe n+1. Systembedingte Änderungen der Arbeitsfolge zur besseren Auslastung der DV-Anlagen sind zulässig.

§ 2 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen, Leistungen und Dienste der ZEIK werden Gebühren wie folgt erhoben:

1. Kostengruppe 1: Benutzer der Kostengruppe 1 sind alle Mitglieder der Universität Potsdam. Benutzer dieser Kostengruppe rechnen kostenfrei.
2. Kostengruppe 2: Benutzer der Kostengruppe 2 tragen die Betriebskosten. Die Betriebskosten beinhalten:
- Wartungs- und Reparaturkosten

- Klimatisierungskosten
- Kosten des Betriebspersonals
- sonstige laufende Kosten für den Betrieb der ZEIK.

3. Kostengruppe 3:

Benutzer der Kostengruppe 3 tragen die Selbstkosten des Landes. Die Selbstkosten des Landes beinhalten:

- Amortisation der Investitionskosten für DV-Anlagen und -Geräte, wobei ein Abschreibungssatz von $16 \frac{2}{3}$ % p.a. anzulegen ist bzw. den Mietpreis ausschließlich der Wartungskosten bis zur Höhe der Investitionen bzw. Mieten, die vom Land finanziert werden.
- Amortisation der Investitionskosten für Gebäude, wobei zwischen klimatisierten und nichtklimatisierten Räumen unterschieden wird.
- Personalkosten - ohne Betriebspersonal - einschließlich eines Versorgungszuschlages von 20 % bei Beamten.

4. Kostengruppe 4:

Benutzer der Kostengruppe 4 haben für die in Anspruch genommenen Leistungen Gebühren zu entrichten, die den Marktpreisen entsprechen und so bemessen sind, dass die Interessenten gewerblicher Recheninstitute nicht unbillig beeinträchtigt werden. In der Höhe betragen sie mindestens die Selbstkosten des Landes.

(3) Besondere Kosten, die bei Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden.

(4) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Die Gebühr wird mit der Rechnung fällig.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Damit tritt die Gebührenordnung der ZEIK vom 8. Februar 1996 (AmBek.UP 1998 S. 10) außer Kraft.

Studierendenschaft Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das SS 2001 und das WS 2001/2002 Vom 23. Januar 2001

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat am 23. Januar 2001 folgende Beitragsordnung für die Studierendenschaft beschlossen:¹

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Universität Potsdam erhebt in jedem Semester von allen an der Universität Potsdam direkt immatrikulierten Studenten einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 62 Abs. 4 BbgHG.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende, solange diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage des Haushaltsplans der Studierendenschaft der Universität Potsdam für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt.

(2) Die Beitragshöhe für das Sommersemester 2001 und das Wintersemester 2001/2002 beträgt 15,00 DM bzw. 7,67 Euro.

(3) Die Beiträge können in den angegebenen Werten in DM oder Euro beglichen werden.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 24. Januar 2001